

# Merkblatt für Hausanschlusserstellung der Wasserleitung



**Vor der Hausanschlusserstellung ist der Antrag beim jeweiligen Wasserversorger vorzulegen** (entsprechende Vordrucke können ggf. auf der jeweiligen Homepage ausgedruckt werden).

## **Allgemeines:**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Anschlussleitung ist Bestandteil des Rohrnetzes. Es sind grundsätzlich die für Wasserrohrnetze geltenden einschlägigen Regeln der Technik anzuwenden (z.B. DIN 1988, DIN 18012, W 404, GW 125)

**Planung, Bemessung und Errichtung** der Anschlussleitung erfolgen durch das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch von ihm Beauftragte. Lediglich die Erdarbeiten auf Privatgrund dürfen bauseits mit Berücksichtigung der technischen Regeln (DIN 4124, GW 125 und W 400-1) erstellt werden.

## **Planung von Anschlussleitungen:**

Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt (§9 WAS). Anschlussleitungen, die über das Grundstück Dritter führen, müssen durch eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ gesichert werden. Die Eintragung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

## **Leitungsführung:**

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist.

Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und sollen nicht überbaut werden. Das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig (DVGW GW 125). Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen, etc.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren (Schutzrohren) zu verlegen.

## **Abstände zu unterirdischen Anlagen:**

Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind solche Abstände einzuhalten, dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussungen auftreten können (z.B. Erdwärmennutzung oder Fernwärme). Mindestens sind 0,2 m als Abstand einzuhalten, andernfalls sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, Berührungen bzw. thermische Beeinflussungen auszuschließen.

Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen (Abstand  $\leq 1\text{m}$ ), dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

## **Hausanschlussraum:**

Es ist anzustreben, Anschlussleitungen in geeignete, frostfreie und zugängliche Räume einzuführen, die DIN 18012 „Hausanschlussräume“ entsprechen. Für Anschlussräume  $\geq \text{DN } 80$  ist ein separater Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 erforderlich.

## Mauerdurchführung:

Die Mauerdurchführung für die Anschlussleitung ist rechtwinklig und mit einem Abstand von Außen- und Innenwänden sowie Böden so einzuführen, dass die Wasserzähleranlage einwandfrei entsprechend den jeweiligen erforderlichen Abstandsmaßen installiert werden kann.

Anschlussleitungen bis DN 50 können in ein Schutzrohr DN 100 verlegt werden. Sollte kein Keller vorhanden sein dürfen lediglich 15° Bögen als Schutzrohr verwendet werden. Eine Mehrsparteneinführung ist nicht zulässig.

## Rohrgraben:

Für die Herstellung des Rohrgrabens gilt DIN 19630 und DIN 4124. Zur Vermeidung unzulässiger Spannungen in der verlegten Anschlussleitung muss die Grabensohle so hergestellt sein, dass die Anschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegt und mit steinfreiem Material umhüllt und anschließend verdichtet wird.

Die Anschlussleitung muss im frostfreien Bereich verlegt werden (Rohrdeckung zur späteren aufgefüllten Geländeoberkante ca. 1,4 m).

